

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I)), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

vom 09.11.2021

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung der öffentlichen Straßenreinigungsanstalt erhebt die Stadt Freising Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Reinigungsfläche und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
2. Reinigungsfläche ist die in § 6 der Verordnung der Stadt Freising über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter bestimmte Fläche. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung der Stadt Freising als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Quadratmeter Reinigungsfläche jährlich für die

Reinigungsklasse I	€ 2,57
Reinigungsklasse II	€ 1,03

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentat-bestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

1. Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Reinigungsfläche des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
2. Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Reinigungsfläche des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinteranlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in dem selben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zu einander stehen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15.2., zum 15.5., zum 15.8. und zum 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Freising unverzüglich zu melden, und auf Verlangen, darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. Juli 2006 außer Kraft.

Freising, den 09.11.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister